

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 564/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef S. [REDACTED] - R. [REDACTED],
P. [REDACTED] (P.O.), La R. [REDACTED] / P. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Wei und die Richter Wintenberg, Zorn, Wenkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

schadens stets und nur ein Anspruch auf Rente sei. Die Vorschrift des § 31 Abs. 1 BGG wird von vornherein dahin ergänzt, daß nach § 12 BGG Renten frühestens vom 1. November 1953 an, und zwar in monatlich verauszahlbaren Beträgen, gezahlt werden. § 12 BGG, der nicht nur für Gesundheitsschadensrenten gilt, ist mit Recht immer dahin verstanden worden, daß die Leistung von Renten frühestens für die Zeit vom 1. November 1953 an in Betracht kommt (vgl. die Begründung zu § 9 des Regierungsentwurfs vom 27. 1. 1956, BT-Drucks. II/1949, 99). Auch durch § 31 Abs. 1 BGG wird daher nur ein Rentenanspruch für die Zeit vom 1. November 1953 an begründet. Von ihm zu unterscheiden ist der Anspruch auf die Kapitalentschädigung, die für die Zeit vor dem 1. November 1953 geleistet wird (§ 29 Nr. 2, 3, § 36 BGG). Zwischen einem Grundlagenanspruch und einem Erfüllungsanspruch unterscheidet das Gesetz dagegen nicht. Daß zur Errechnung der Kapitalentschädigung die Rente herangezogen wird (§ 37 BGG), ist unerheblich.

Diese Regelung ergibt, daß dort, wo das Gesetz auf den Anspruch auf Rente wegen Gesundheitsschadens abstellt, immer nur der Anspruch auf die für die Zeit vom 1. November 1953 ab zu gewährenden Leistungen gemeint ist. Daraus folgt, daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG allein für einen seit diesem Zeitpunkt bestehenden Rentenanspruch besteht, daß aber auf Grund der Vermutung nicht für die frühere Zeit eine Kapitalentschädigung zuerkannt werden kann. Auch scheidet die Möglichkeit aus, auf Grund der Vermutung einen Anspruch auf ein Heilverfahren anzusprechen.

Da durch Art. III Abs. 1 Nr. 4 BGG-Schlussatz in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BGG ein Neuantragerecht nur be-



gründet worden ist, soweit die neue Beweiserleichterung reicht (BOM RzW 1971, 23 Nr. 14), kommt die anderweitige Prüfung eines Anspruchs des Klägers auf eine Kapitalentschädigung oder ein Heilverfahren nicht in Betracht.

Die Rechtslage ist klar; einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht. Die Beschwerde des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wustenberg